

An

Absender:

Name:
Einrichtung:
Straße:
Ort:

Datum:

**Geltendmachung zur Rückerstattung des zu Unrecht einbehaltenen Anteils
des Sanierungsgeldes im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge**

Sehr geehrte/r,

seit Januar 2002 überweisen Sie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg satzungsgemäß zusätzlich zur Umlage in Höhe von 5,5% meines zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ein Sanierungsgeld in Höhe von 0,5% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Gemäß § 1a der Anlage 8 zu den AVR trägt bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v.H. der Dienstgeber die Umlage allein, der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Dienstgeber durch eine Umlage und zur Hälfte vom Mitarbeiter durch einen Beitrag getragen. Den Beitrag des Mitarbeiters behält der Dienstgeber vom Arbeitsentgelt ein.

In meinem Fall waren dies bisher 0,15% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Sie lasten mir nun seit Januar 2002 weitere 0,25% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf, die Hälfte des Sanierungsgeldes. Dafür fehlt jegliche Rechtsgrundlage, denn Umlage und Sanierungsgeld sind verschiedene Tatbestände. Dafür spricht auch, dass sowohl der Staat (Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit) als auch die Zusatzversorgungskasse (Bitte um getrennte Überweisung) Sanierungsgeld und Umlage unterschiedlich behandeln.

Die ZVK gibt selbst an, ab 1.1.2002 neben der Umlage in Höhe von 5,5 % (im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes: Arbeitgeberanteil 5,35 % und Arbeitnehmeranteil 0,15 %) vom Arbeitgeber ein steuer- und sozialversicherungsfreies „Sanierungsgeld“ in Höhe von 0,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu erheben.

Eine Beteiligung des Mitarbeiters am Sanierungsgeld ist in den AVR nicht vorgesehen.

Daher mache ich den geschuldeten Betrag in Höhe von EUR hiermit geltend. Bitte korrigieren Sie umgehend den zu meinen Lasten gehenden Anteil wieder auf 0,15% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und erstatten Sie den zu Unrecht einbehaltenen Betrag in Höhe von 0,25% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aus den Monaten bis spätestens mit der Vergütung für den Monat

Gleichzeitig verlange ich die Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB aus dem in Geld geschuldeten Bruttbetrag ab dem 01.01.2002 (siehe Bundesarbeitsgericht Großer Senat Beschluss vom 07.03.2001 GS 1/00).

Bitte überweisen Sie diesen Betrag (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für den geschuldeten Bruttbetrag) ebenso spätestens mit der Vergütung für den Monat

Mit freundlichen Grüßen